

AXA FUNDS MANAGEMENT S.A.

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

Eingetragener Geschäftssitz: 49, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Handelsregister: Luxembourg, B-32.223

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des

AXA IM Fixed Income Investment Strategies

ein Investmentfonds

(der „Fonds“)

Handelsregister: Luxembourg, K1479

Dienstag, 16. März 2021

Sehr geehrte Anteilseigner,

wir freuen uns, Sie darüber informieren zu dürfen, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „Verwaltungsratsmitglieder“) entschieden haben, eine Reihe von Änderungen im Prospekt des Fonds (der „**Prospekt**“) einzuführen, mit denen es möglich sein wird, Ihre Interessen effizienter zu vertreten.

Sofern in dieser Mitteilung nicht anders angegeben sollen Wörter und Wendungen nachstehend dieselbe Bedeutung haben wie im Prospekt.

- I. **Änderung der Liste der Verwaltungsratsmitglieder**
- II. **Hinzufügung von Definitionen im Abschnitt „Glossar“ des Prospekts**
- III. **Klassifizierung von Teilfonds und zusätzliche Angaben zu nachhaltigen Finanzen gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und den geltenden Anforderungen**
- IV. **Aktualisierung des Abschnitts „Risikoerwägungen“ des allgemeinen Teils des Prospekts und Einfügung eines Punktesystems für Nachhaltigkeitsrisiken in den Anhängen**
- V. **Aktualisierung des Abschnitts „Gebühren und Ausgaben“**
- VI. **Entfernung eines Teilfonds**
- VII. **Änderungen zur Bereinigung und Klarstellung**

I. **Änderung der Liste der Verwaltungsratsmitglieder**

Nach dem Rücktritt von Laurent Jaumotte zum 15. Oktober 2020 beschlossen die Verwaltungsratsmitglieder, die Liste der Verwaltungsratsmitglieder im Prospekt zu ändern, um diese Änderung widerzuspiegeln. Nach einem weiteren Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird die Liste der Verwaltungsratsmitglieder im Prospekt aktualisiert, um die Ernennung von Beatriz Barros de Lis Tubbe als Verwaltungsratsmitglied zum 22. Dezember 2020 widerzuspiegeln.

Diese Änderungen sind seit dem 15. Oktober 2020 bzw. 22. Dezember 2020 in Kraft.

II. **Hinzufügung von Definitionen im Abschnitt „Glossar“ des Prospekts**

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder werden dem Abschnitt „Glossar“ des Prospekts folgende Definitionen hinzugefügt:

- „**ESG Umwelt, Soziales und Unternehmensführung**“
- „**SFDR Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor**“
- „**Nachhaltige Anlagen** Hierbei handelt es sich um Anlagen in eine Wirtschaftsaktivität, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Gemessen wird dies etwa anhand von Schlüsselindikatoren der Ressourceneffizienz in Bezug auf Energieverbrauch, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallerzeugung und Treibstoffgasemissionen oder der Folgen für Biodiversität und Kreislaufwirtschaft. Es kann sich aber auch um Anlagen in eine Wirtschaftsaktivität handeln, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen. Dies sind insbesondere Anlagen, die dazu beitragen, Ungleichheit zu bekämpfen oder soziale Kohäsion, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen zu fördern, oder Anlagen in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Die Anlagen dürfen diese Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und die Investitionsempfänger müssen Praktiken der verantwortungsvollen Unternehmensführung einhalten. Insbesondere gilt dies für solide Führungsstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen und die Mitarbeitervergütung sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.“
- „**Nachhaltigkeitsrisiken** sind Ereignisse oder Situationen in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die, wenn es dazu kommt, den Wert der Anlage tatsächlich oder möglicherweise wesentlich beeinträchtigen könnten.“

Diese Änderungen treten sofort in Kraft, d. h. am Datum der Veröffentlichung des Prospekts.

III. Klassifizierung von Teilfonds und zusätzliche Angaben zu nachhaltigen Finanzen gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und den geltenden Anforderungen

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) veröffentlicht. Die SFDR soll gegenüber Endanlegern die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Folgen in Bezug auf Nachhaltigkeit, die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale und nachhaltiger Anlagen durch vorvertragliche Informationen und laufende Offenlegungen stärker harmonisieren und transparenter machen. Demzufolge muss der Prospekt bis zum 10. März 2021 aktualisiert werden.

Die SFDR stellt übergeordnete Definitionen bereit und unterscheidet die folgenden drei Produktkategorien:

- Produkte nach Artikel 6: Produkte, die nicht als Produkte für verantwortungsvolle Anlagen gelten bzw. die als Standardprodukte gelten („**Produkte nach Artikel 6 der SFDR**“).
- Produkte nach Artikel 8: Finanzprodukte, die - neben anderen Merkmalen - ökologische oder soziale Merkmale aufweisen oder diese kombinieren, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Praktiken der verantwortungsvollen Unternehmensführung einhalten („**Produkte nach Artikel 8 der SFDR**“).
- Produkte nach Artikel 9: Produkte, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben („**Produkte nach Artikel 9 der SFDR**“).

Die Teilfonds der Gesellschaft (die „**Teilfonds**“, jeweils ein „**Teilfonds**“) wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Produkte nach Artikel 6 der SFDR („**Artikel 6**“): AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield und AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Europe Short Duration High Yield
- Produkte nach Artikel 8 der SFDR („**Artikel 8**“): AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Corporate Intermediate Bonds

Anlegern wird diese Klassifizierung zudem erläutert, indem im Prospekt im einführenden Abschnitt „Der Fonds“ eine Erläuterung eingefügt wird (unter „Nachhaltige Anlagen und Förderung von ESG-Merkmalen“).

Je nach Klassifizierung wird der Grad der Offenlegung in der Beschreibung der Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds im Prospekt angepasst, um den Transparenzanforderungen zu genügen (die „**Offenlegungen der Teilfonds**“). Nachstehend werden die Änderungen der jeweiligen Anhänge der einzelnen Teilfonds wiedergegeben.

a) AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Short Duration High Yield

(...)

3. – Anlagepolitik

Nach Erwartung des Anlageverwalters liegt die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds bis zur Fälligkeit oder Rücknahme voraussichtlich bei höchstens drei Jahren. Sollten die Marktbedingungen dies rechtfertigen, kann der Anlageverwalter diesen Ansatz ändern.

(...)

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Beim Teilfonds findet die Richtlinie von AXA für den Ausschluss von Sektoren jederzeit verbindlich Anwendung. Sie wird beschrieben in einem Dokument, das verfügbar ist unter der Website: <https://www.axa-im.com/responsible-investing/sector-investment-guidelines>. Hiervon ausgenommen sind Derivate und zugrunde liegende geeignete OGA.

Im Rahmen folgender Grenzen (% des Nettovermögens) kann der Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen, etwa den Verleih oder die Ausleihe von Wertpapieren und umgekehrte Pensionsgeschäfte:

- Verleih von Wertpapieren: voraussichtlich ≈10 %; max. 100 %
- Ausleihe von Wertpapieren: voraussichtlich ≈0 %; max. 50 %
- Rückkaufvereinbarungen/umgekehrte Rückkaufvereinbarungen: voraussichtlich ≈10 %; max. 100 %

(...)

b) AXA IM Fixed Income Investment Strategies - US Corporate Intermediate Bonds

(...)

3. – Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um Chancen auf dem US-amerikanischen Kreditmarkt mit „Investment Grade“ zu nutzen, hauptsächlich durch Anlagen in Wertpapiere, die dem Bereich des Vergleichsindex Bloomberg Barclays US Corporate Intermediate (der „Vergleichsindex“) angehören. Der Anlageverwalter kann im Rahmen des Anlageprozesses nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds entscheiden und sich je nach seinen Anlageüberzeugungen bei Unternehmen, in Ländern oder Sektoren engagieren, die nicht zum Vergleichsindex gehören oder sich in Bezug auf Duration, geographische Verteilung und/oder die Auswahl von Sektoren oder Emittenten anders positionieren als der Vergleichsindex, auch wenn die Komponenten des Vergleichsindex im Allgemeinen typisch für das Portfolio sind. Es kann also wahrscheinlich zu einer bedeutenden Abweichung vom Vergleichsindex kommen.

(...)

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Der Teilfonds verwendet die Richtlinie für die Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Standards“) von AXA Investment Managers, die verfügbar ist unter www.axa-im.com/en/responsible-investing. Danach versucht der Anlageverwalter, die ESG-Standards in den Anlageprozess zu integrieren, indem er spezielle Sektoren wie etwa Tabak und Phosphorwaffen ausschließt sowie Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die massiv gegen die Global-Compact-Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen und die niedrigsten ESG-Punkte gemäß der Beschreibung im Dokument der Richtlinie haben. Die ESG-Standards finden bei der Auswahl der Wertpapiere durch den Anlageverwalter jederzeit verbindlich Anwendung. Hiervon ausgenommen sind Derivate und zugrunde liegende OGA.

Der Teilfonds strebt stets eine bessere ESG-Bewertung an als der Anlagebereich im Sinne des Vergleichsindex, wobei die ESG-Punkte des Teilfonds und des Vergleichsindex anhand eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Unter folgendem Link wird die Methode der ESG-Bewertung beschrieben: <https://www.axa-im.com/responsible-investing/framework-and-scoring-methodology>. Es wird klargestellt, dass der Vergleichsindex ein breiter Marktindex ist, der die vom Teilfonds geförderten ESG-Merkmale bei seiner Zusammensetzung oder Berechnungsmethode nicht unbedingt berücksichtigt. Die ESG-Analyse deckt mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds ab.

Zusätzlich finden die Richtlinien für den Ausschluss von Sektoren und für ESG-Standards von AXA IM bei der Auswahl der Wertpapiere durch den Anlageverwalter jederzeit verbindlich Anwendung. Hiervon ausgenommen sind Derivate und zugrunde liegende geeignete OGA. Die Richtlinien werden beschrieben in den Dokumenten, die verfügbar sind unter der Website: <https://www.axa-im.com/responsible-investing/sector-investment-guidelines>. Die ESG-Kriterien unterstützen den Anlageverwalter bei der Entscheidungsfindung, sie sind aber kein ausschlaggebender Faktor.

Es gibt keine formellen Einschränkungen hinsichtlich des Anteils der Vermögenswerte des Teilfonds, der auf einem bestimmten Markt investiert werden kann und/oder engagiert ist.

(...)

c) **AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Europe Short Duration High Yield**

3. – Anlagepolitik

Nach Erwartung des Anlageverwalters liegt die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds bis zur Fälligkeit oder Rücknahme voraussichtlich bei höchstens drei Jahren. Sollten die Marktbedingungen dies rechtfertigen, kann der Anlageverwalter diesen Ansatz ändern.

(...)

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Beim Teilfonds findet die Richtlinie von AXA für den Ausschluss von Sektoren jederzeit verbindlich Anwendung. Sie wird beschrieben in einem Dokument, das verfügbar ist unter der Website: <https://www.axa-im.com/responsible-investing/sector-investment-guidelines>. Hiervon ausgenommen sind Derivate und zugrunde liegende geeignete OGA.

Im Rahmen folgender Grenzen (% des Nettovermögens) kann der Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen, etwa den Verleih oder die Ausleihe von Wertpapieren und umgekehrte Pensionsgeschäfte:

- Verleih von Wertpapieren: voraussichtlich ≈10 %; max. 100 %
- Ausleihe von Wertpapieren: voraussichtlich ≈0 %; max. 50 %
- Rückkaufvereinbarungen/umgekehrte Rückkaufvereinbarungen: voraussichtlich ≈10 %; max. 100 %.

(...)

Weiterhin erfüllen die Änderungen auch die neuen rechtlichen Rahmenvorschriften für nachhaltiges Finanzwesen und die auf lokaler Ebene geltenden Anforderungen an den Fonds in den jeweiligen Ländern der Registrierung (die „**geltenden Anforderungen**“).

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder werden diese nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in den Produktinformationsblättern des Teilfonds wiedergegeben.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft, d. h. am Datum der Veröffentlichung des Prospekts.

IV. Aktualisierung des Abschnitts „Risikoerwägungen“ des allgemeinen Teils des Prospekts und Einfügung eines Punktesystems für Nachhaltigkeitsrisiken in den Anhängen

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Situationen in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die, wenn es dazu kommt, den Wert der Anlage tatsächlich oder möglicherweise wesentlich beeinträchtigen könnten („**Nachhaltigkeitsrisiken**“).

Laut SFDR sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, offenzulegen, welche spezifischen Ansätze sie verfolgen, um Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Der Prospekt muss die entsprechenden Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen, welche die Verwalter des Anlagefonds für die jeweils von ihnen verwalteten Produkte identifiziert haben, sowie das Ausmaß, in dem diese Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung des Finanzprodukts beeinflussen könnten. Daher muss der Prospekt geändert werden, um Folgendes wiederzugeben:

- inwieweit die Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen; und
- die Ergebnisse der Beurteilung, wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der Teilfonds auswirken.

Die Beurteilung wird an die jeweilige Anlagestrategie und die ESG-Punkte der einzelnen Teilfonds angepasst. Die Beschreibung der einzelnen Teilfonds im Prospekt muss also die Punkte der entsprechenden Nachhaltigkeitsrisiken enthalten.

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird daher der Abschnitt „Risikoerwägungen“ des Prospekts durch Hinzufügen des neuen Unterabschnitts „Nachhaltigkeitsrisiken“ folgendermaßen aktualisiert:

„Nachhaltigkeitsrisiken.“

In Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken verwendet der Fonds einen Ansatz, der ESG-Kriterien weitgehend in den Analyse- und Anlageprozess integriert. Jeder Teilfonds des Fonds verfügt je nach seiner Anlagestrategie über ein Modell, um Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen zu integrieren. Grundlage hierfür sind Nachhaltigkeitsfaktoren, die vor allem auf Folgendem beruhen:

- *Ausschluss von Sektoren und/oder Standardausschlüsse*
- *eigene Methoden für ESG-Punkte*

Ausschluss von Sektoren und Standardausschlüsse *Zur Steuerung seltener ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken verfügt der Fonds über verschiedene ausschlussbasierte Richtlinien. Diese Richtlinien sollen seltene ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken steuern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf:*

- *E: Klima (Kohle und Teersand), Biodiversität (Palmöl)*
- *S: Gesundheit (Tabak) und Menschenrechte (umstrittene Waffen und Phosphorwaffen, UNGC-Verstöße)*
- *G: Korruption (UNGC-Verstöße).*

Folgende Sektoren sind bei allen Teilfonds ausgeschlossen: Umstrittene Waffen, Agrarrohstoffe, Palmöl und Klimarisiken.

Bei Teilfonds mit ESG-Merkmalen oder einem nachhaltigen Anlageziel gibt es zusätzliche ESG-Ausschlüsse (Tabak, Phosphorwaffen, schwere Verstöße gegen UNGC-Grundsätze, geringe ESG-Qualität).

Durch diese Ausschlussrichtlinien sollen die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken beim Prozess der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

Eigene ESG-Punkte *AXA IM hat nach eigenen Methoden ein eigenes ESG-Punktesystem eingeführt, um Emittenten anhand von ESG-Kriterien zu bewerten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen).*

Diese Methoden basieren auf quantitativen Daten verschiedener Datenanbieter und stammen aus von Emittenten und Staatsanleihen veröffentlichten nicht-finanziellen Informationen sowie aus internen und externen Analysen. Diese Methoden nutzen etwa Daten zu Kohlendioxid-Emissionen, Wasserknappheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Krisenanfälligkeit.

Die Punkte-Methode für Unternehmen beruht auf einem Bezugsrahmen mit drei Pfeilern und sechs Faktoren. Er deckt die für Unternehmen wichtigsten Aspekte der Bereiche E, S und G ab. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien wie etwa United Nations Global Compact, die OECD-Leitsätze, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Übereinkommen, an denen sich Unternehmen bei ihrer Tätigkeit in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und soziale Verantwortung orientieren. Die Analyse basiert auf den wichtigsten Chancen und Risiken im Bereich ESG, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen ermittelt wurden. Es gibt sechs Faktoren: Klimawandel, Ressourcen und Ökosysteme, Humankapital, soziale Beziehungen, Geschäftsethik, Unternehmensführung. Bei den ESG-Punkten werden am Ende auch branchenabhängige Faktoren berücksichtigt und es wird bewusst zwischen Sektoren unterschieden, um die für jede Branche wichtigsten Faktoren stärker zu gewichten. Die Bedeutung ist nicht allein darauf beschränkt, wie sich die Aktivitäten eines Unternehmens auswirken. Auch die Folgen für beteiligte externe Akteure und das zugrunde liegende Reputationsrisiko durch ein geringes Bewusstsein für wichtige ESG-Aspekte spielen eine Rolle.

Zudem verwendet die unternehmenseigene Methode „Controversy Scores“. Sie sollen sicherstellen, dass die ESG-Punkte am Ende die wichtigsten Risiken widerspiegeln. Die „Controversy Scores“ wirken sich daher nachteilig auf die ESG-Punkte aus.

Die ESG-Punkte bieten einen allgemeinen, einheitlichen Überblick darüber, wie Emittenten bei ESG-Faktoren abschneiden und ermöglichen es, ESG-Risiken bei Anlageentscheidungen stärker zu berücksichtigen.

Dieser Ansatz stößt hauptsächlich dadurch an seine Grenzen, dass nur begrenzte Daten verfügbar sind, um Nachhaltigkeitsrisiken zu beurteilen: Emittenten legen diese Daten noch nicht systematisch offen und wenn sie es tun, geschieht dies nach unterschiedlichen Methoden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Informationen zu den meisten ESG-Faktoren auf Daten aus der Vergangenheit beruhen und möglicherweise nicht die zukünftige Wertentwicklung oder die zukünftigen Risiken der Anlage widerspiegeln.

Weitere Einzelheiten zu dem Ansatz, Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen zu integrieren und die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der

einzelnen Teilfonds zu beurteilen, finden Sie unter www.axa-im.lu/important-information im Abschnitt zur SFDR.“

Nach einem weiteren Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird der Abschnitt „Risikoprofil“ der Anhänge des Prospekts durch Hinzufügen des Punktesystems für Nachhaltigkeitsrisiken der Teilfonds folgendermaßen aktualisiert:

*„**Nachhaltigkeitsrisiken:** Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken in mittlerem Maße auf die Erträge des Teilfonds auswirken.“*

Alle Teilfonds haben ein mittleres Nachhaltigkeitsrisiko.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft, d. h. am Datum der Veröffentlichung des Prospekts.

V. Aktualisierung des Abschnitts „Gebühren und Ausgaben“

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wird die Beschreibung der Gebühren und Ausgaben der entsprechenden Teilfonds neu formuliert und präzisiert.

Daher beschließen die Verwaltungsratsmitglieder, den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“ des Prospekts zu ändern und die Anteilinhaber des Fonds hierüber zu benachrichtigen. Der neue Abschnitt lautet nun folgendermaßen:

„GEBÜHREN UND AUSGABEN

A. Allgemeines

~~Bis zum 1. Mai 2016 zahlt der Fonds alle vom Teilfonds zu zahlenden Kosten aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds. Unter anderem beinhaltet dies Folgendes:~~

- ~~— Gebühren und vertretbare Ausgaben und Auslagen seiner Verwaltungsgesellschaft und seiner Depot-, Zahl-, Register- und Verwaltungsstelle;~~
- ~~— alle etwaig fälligen Steuern auf das Vermögen und das Einkommen des Teilfonds;~~
- ~~— fällige übliche Bankgebühren für Transaktionen mit Wertpapieren des Teilfonds;~~
- ~~— Rechtskosten der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle bei der Verfolgung der Interessen der Anteilinhaber;~~
- ~~— die Kosten von Haftpflicht- oder Kautionsversicherungen gegen Kosten, Ausgaben oder Verluste im Zuge einer Schadenersatzhaftung oder einem Schadenersatzanspruch oder eines anderen Rechtsmittels gegen die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotstelle oder andere Vertreter des Fonds in Bezug auf Gesetzesverstöße oder die Nichteinhaltung ihrer jeweiligen Pflichten gemäß dieser Verwaltungsvorschriften oder anderweitig in Bezug auf den Fonds;~~
- ~~— die Kosten und Ausgaben der Erstellung und des Drucks der schriftlichen Anteilbestätigungen; die Kosten und Ausgaben der Erstellung und/oder Einreichung und des Drucks der Verwaltungsvorschriften und aller anderen Dokumente bezüglich des Fonds, einschließlich Registrierungserklärungen, Prospekte und erläuternde Berichte für alle Behörden (darunter lokale Wertpapierhändlerverbände), die für den Fonds oder das Angebot von Einheiten des Fonds zuständig sind; die Kosten und Ausgaben der Erstellung und des Vertriebs von Jahres- und Halbjahresberichten in den erforderlichen Sprachen zum Nutzen der Anteilinhaber einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten der Einheiten, sowie anderer nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften der oben erwähnten Behörden etwaig erforderlichen Berichte oder Dokumente; die Kosten der Rechnungslegung, Buchhaltung und Berechnung des Nettoinventarwerts; die Kosten der Erstellung und des Vertriebs öffentlicher Mitteilungen an die Anteilinhaber; Gebühren für Anwälte und Wirtschaftsprüfer; sowie alle ähnlichen Verwaltungskosten, darunter alle Werbekosten und andere Kosten, die direkt durch das Angebot oder den Vertrieb der Einheiten entstehen.~~

~~Alle anfallenden Kosten werden zuerst mit dem Einkommen, dann mit den Veräußerungsgewinnen und dann mit den Vermögenswerten verrechnet. Sonstige Kosten können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.~~

Indirekte Gebühren

Falls der Fonds in Einheiten anderer OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden oder von einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder durch Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in den Einheiten dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnen.

Servicegebühr

~~Zur Zahlung seiner gewöhnlichen Betriebskosten und zum Schutz der Anleger vor einer Schwankung dieser gewöhnlichen Betriebskosten zahlt der Fonds der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds eine Servicegebühr. Zum Schutz vor einer Schwankung dieser gewöhnlichen Betriebskosten berechnet die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die jeweilige Anteilklasse jährlich einen Betrag (die „Servicegebühr“) von insgesamt höchstens 0,5 % des Nettoinventarwerts (der „Höchstwert“), es sei denn, im Anhang des Teilfonds ist ein anderer Wert angegeben. die tatsächliche Höhe der zugrunde gelegten Bearbeitungsgebühr Servicegebühr kann nachstehend in den entsprechenden Anhängen unterhalb diesem Höchstwert dem Höchstwert festgelegt werden.~~ Für die verschiedenen Anteilklassen können unterschiedliche effektive Servicegebühren Servicegebühren festgelegt werden.

Die tatsächliche Höhe der Servicegebühren je Teilfonds und Anteilklasse wird unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien bestimmt. Hierzu zählen etwa die der Anteilklasse berechneten Kosten und die Kostenabweichung in Verbindung mit einer Änderung des Nettoinventarwerts in Bezug auf die jeweilige Anteilklasse aufgrund von Marktauswirkungen und/oder dem Handel mit Anteilen.

Mittels eines Beschlusses des Verwaltungsrats kann die Verwaltungsgesellschaft (i) die Höhe der tatsächlich Servicegebühr ändern und (ii) zu jedem Zeitpunkt und nach vorheriger Benachrichtigung der jeweiligen Anteilinhaber den Höchstwert der auf alle Anteilklassen anzuwendenden Servicegebühr ändern.

Die Servicegebühr wird so festgelegt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Überschuss der tatsächlichen normalen Betriebskosten für jede Servicegebühr der jeweiligen Anteilklassen trägt. Im Gegenzug ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, jeden beliebigen Betrag einer Servicegebühr zu behalten, der für die Anteilklassen erhoben wurde und der die tatsächlichen normalen Betriebskosten der jeweiligen Anteilklassen überschreitet.

Die tatsächlich Servicegebühr fällt bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts an und ist in den im entsprechenden Produktinformationsblatt aufgeführten laufenden Kosten jeder Anteilklasse enthalten.

~~Im Gegenzug Als Ausgleich~~ zur vom Fonds erhaltenen Servicegebühr bietet die Verwaltungsgesellschaft dann im Namen des Fonds folgende Serviceleistungen an und/oder stellt diese bereit und trägt sämtliche Kosten (einschließlich sämtliche angemessene Spesen), die im Tagesgeschäft und bei der Verwaltung der Anteilklassen anfallen. Hierzu zählt unter anderem Folgendes:

- Depotgebühren außer transaktionsbedingte Gebühren;
- Gebühren für Wirtschaftsprüfer;
- die „Taxe d’abonnement“ in Luxemburg;
- die Kosten der Währungsabsicherung einer Anteilklasse;
- die Vergütung der Register-, Domizil-, und Verwaltungsstelle (einschließlich Berechnung des Nettoinventarwerts) Verwaltungsstelle, von Zahlstellen, der Depotstelle bereits ausgegebener Inhaberaktien, und von Vertretern in Rechtsgebieten, in denen sich die Einheiten für den Verkauf eignen, und von allen anderen Vertretern, die vom Fonds beauftragt werden; diese Vergütung kann auf dem Nettovermögen des Fonds basieren oder transaktionsbasiert sein, es kann sich aber auch um einen festen Betrag handeln;
- die Kosten der Erstellung, des Drucks, der Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und des Vertriebs von Angebotsinformationen oder Dokumenten zum Fonds (~~darunter Mitteilungen für Anteilinhaber~~), von Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Berichten oder Dokumenten, die nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Rechtsgebiete oder Behörden, in denen sich die Einheiten für den Verkauf eignen, zulässig oder erforderlich sind;
- Gebühren der Registerstelle;

- die Kosten des Drucks von Bescheinigungen und Vertretungsvollmachten;
- die Kosten der Erstellung und Einreichung der Verwaltungsvorschriften und aller anderen Dokumente zum Fonds, darunter Registrierungserklärungen und Emissionsrundschriften für alle Behörden (darunter lokale Wertpapierhändlerverbände), die für den Fonds oder das Angebot von Einheiten des Fonds zuständig sind;
- die Kosten der Qualifizierung des Fonds oder des Verkaufs von Einheiten in einem Rechtsgebiet oder für die Notierung an einer Börse;
- die Kosten der Rechnungslegung und Buchhaltung;
- Rechtsgebühren;
- die Kosten der Erstellung, des Drucks, der Veröffentlichung und des Vertriebs öffentlicher Bekanntmachungen und anderer Mitteilungen für Anteilhaber;
- die Kosten der Berechnung des NIW für jede Anteilklasse;
- Versicherungen, Porto, Telefon und Telex sowie andere Kommunikationsmittel;
- Kosten des Vertriebs und der Vertriebsunterstützung (einschließlich Kosten, die lokale Plattformen zur Auftragsübermittlung berechnen, Kosten lokaler Transfer- und Vertretungsstellen und Übersetzungskosten); und
- alle ähnlichen Kosten und Ausgaben.

Falls die vorstehend genannten gewöhnlichen Betriebskosten direkt aus dem Vermögen des Fonds gezahlt werden, verringert sich dementsprechend die Servicegebühr, die der Fonds der Verwaltungsgesellschaft zahlen muss.

Folgende Kosten einer Anteilklasse oder eines Teilfonds deckt die Servicegebühr nicht ab:

- alle etwaig fälligen Steuern auf das Vermögen und das Einkommen des Fonds (mit Ausnahme der oben genannten „Taxe d'abonnement“ in Luxemburg);
- die Kosten des Investmenthandels (einschließlich der für Transaktionen mit den Wertpapieren des Portfolios der einzelnen Teilfonds fälligen üblichen Bank- und Maklergebühren. Letztere sind im Kaufpreis enthalten und werden vom Verkaufspreis abgezogen);
- Kosten der Partnerbank und andere Bankkosten;
- Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte - der Vertreter, der für seine Dienste Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte ausführt. Die Vergütungsdetails des entsprechenden Teilfonds werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.
- außergewöhnliche Kosten, unter anderem Kosten, die nicht als gewöhnliche Kosten gelten: Prozesskosten, außergewöhnliche Maßnahmen, vor allem Bewertungen durch rechtliche, geschäftliche oder steuerliche Sachverständige oder Gerichtsverfahren, die angestrengt werden, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen, Kosten in Verbindung mit nicht routinemäßigen Maßnahmen der ~~Register- und ggf. der Notierungsstelle, der Domizil-, Register- und Transferstelle sowie der Notierungsstelle~~ im Interesse der Anleger und alle ähnlichen Kosten und Ausgaben.

Ein Teil der Vermittlungsgebühren ausgewählter Makler für bestimmte Portfoliotransaktionen kann an den Teilfonds zurückgezahlt werden, durch welche die Vermittlungsgebühren an diese Makler entstanden sind und kann verwendet werden, um Kosten abzuschreiben.

B. Kosten der Gründung und Einführung weiterer Teilfonds

Die entstandenen Kosten und Ausgaben in Verbindung mit der Schaffung eines neuen Teilfonds werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gegenüber den Vermögenswerten dieses Teilfonds nur in Höhe der von der Verwaltungsgesellschaft fairerweise festgelegten jährlichen Beträge abgeschrieben.

C. Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, für jede Anteilklasse eine Verwaltungsgebühr zu erhalten. Diese wird monatlich aus den Vermögenswerten des Teilfonds gezahlt. Nachstehend wird diese Gebühr im entsprechenden Abschnitt der Anhänge der jeweiligen Teilfonds detailliert beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus der Verwaltungsgebühr mitunter nach gegenseitiger Vereinbarung eine Gebühr.

Für bestimmte Anteilklassen wird zudem zusätzlich zur jährlichen Verwaltungsgebühr eine Vertriebsgebühr berechnet. Hierfür gilt ein maximaler Prozentanteil des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse. In den entsprechenden Anhängen wird dies genauer beschrieben.

Die Verwaltungs- und die Vertriebsgebühr werden täglich berechnet.

~~D. Gebühren der Depot-, Zahl-, Register- und Verwaltungsstelle~~

~~Bis zum 1. Mai 2016 sind die Zahl-, Register- und Verwaltungsstelle zum Erhalt einer Gebühr berechtigt, die aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds gezahlt wird. Im entsprechenden Abschnitt der Anhänge wird dies nachstehend für jeden Teilfonds genauer beschrieben.~~

~~Nachstehend werden die der Depotstelle zu zahlenden Gebühren im entsprechenden Abschnitt der Anhänge der jeweiligen Teilfonds detailliert beschrieben. Ungeachtet dieser Gebühren erhält die Depotstelle die für Transaktionen üblichen Bankgebühren.~~

~~Der Teilfonds übernimmt vertretbare Ausgaben und Auslagen (darunter Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten ohne Einschränkung) der Depot-, Verwaltungs-, Zahl- und Registerstelle sowie Depotgebühren von Banken und Finanzinstituten, denen die Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds anvertraut wird.~~

~~**E. Gebühren des Vertreters für die Ausführung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften**~~

~~Vertreter, die Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte ausführen, werden vom entsprechenden Teilfonds für ihre Dienste vergütet. Die Einzelheiten hierzu werden in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.~~

Diese Änderung tritt sofort in Kraft, d. h. am Datum der Veröffentlichung des Prospekts.

VI. Entfernung eines Teilfonds

Nach einem Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder werden im überarbeiteten Prospekt alle Erwähnungen des Teilfonds AXA IM Fixed Income Investment Strategies - Credit Fixed Maturity Duration Hedged entfernt:

Diese Änderung tritt sofort in Kraft, d. h. am Datum der Veröffentlichung des Prospekts.

VII. Einige Änderungen zur Bereinigung und Klarstellung des Prospekts

Hiermit beschließen die Verwaltungsratsmitglieder, einige Änderungen zur Bereinigung und Klarstellung des Prospekts einzufügen.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft, d. h. am Datum der Veröffentlichung des Prospekts.

* *

Der Prospekt und die Vorschriften für die Verwaltung mit den oben erwähnten Änderungen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und werden auf der Website www.axa-im.com veröffentlicht.

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch am Sitz der Deutschen Informationsstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Für Anleger in Österreich sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle Erste Bank der österreichischen Sparkassen, Am Belvedere 1, 1100 Wien, während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Für Anleger im Fürstentum Liechtenstein sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der Zahlstelle in Liechtenstein, LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Godefroy Joly-Lyautey de Colombe

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft des Fonds